



SATZUNG

Einbeck, den 26.03.2011

§ 1 Der Verein soll in das Vereinsregister

eingetragen werden beim Amtsgericht Göttingen und erhält den Namen: Jimie e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in 37574 Einbeck. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die ehrenamtliche Förderung von jungen Musikern und Musikerinnen aus der Region Einbeck. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Beschaffung von Künstlerauftritten; Veranstaltung eigener Konzerte; monatliche Auftrittsmöglichkeiten in städtischen, öffentlichen und kirchlichen Räumlichkeiten; Koordination von Probemöglichkeiten; Vernetzung junger Musiker und Musikerinnen durch multimediale Kommunikationsmittel; unentgeltliche Produktion von nichtkommerziellen Demo CDs der Künstler und Künstlergruppen; Workshops zu musikalischen, vermarktungsorientierten und technischen Fragen durch Ehrenamtliche; Kulturaustausch mit verschiedenen Landkreisen und Ländern sowie befreundeter Staaten der Bundesrepublik Deutschland; Stärkung des solidarischen Zusammenlebens zwischen verschiedenen Jugendgruppen durch musikalische Themenabende; infrastrukturelle, informative und organisatorische Unterstützung von Musikförderung anderer Vereine, Institutionen jeglicher Art, insofern sie die Arbeitsziele des Vereins teilen; Nichtausschank von Spirituosen bei vereinsgetragenen Veranstaltungen; jugendorientierte Eintrittspreise und Verköstigungspreise auf vereinsorganisierten Veranstaltungen; Erstellung von Preisbindungen Gewerbeführender bei Zusammenarbeit; Nichtannahme von Sponsorengeldern und finanzieller Unterstützung aus der kommerziellen Tabakindustrie und Spirituosenindustrie; Rücklage der eventuellen Gewinne und finanzieller Fremdungunterstützung zur Verwirklichung und Sicherung zukünftiger Veranstaltungen und vereinsinterner Ausgaben.



§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und die nachfolgende Annahme durch den Vorstand. Nur der Vorstand hat das Recht, über einen Ausschluss eines Vereinsmitgliedes zu entscheiden. Der Ausschluss kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der in diesem Fall dann auch das Protokoll über die Mitgliederversammlung zu unterschreiben hat, geleitet. Jedes Mitglied des Vereins besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:

1. Die Wahl und die Abwahl des Vorstands.
2. Beratung über die Planung von Aktivitäten und den Stand von Aktivitäten.
3. Genehmigung der Haushaltsplanung für das laufende Geschäftsjahr, die Entlastung des Vorstands einschließlich des Schatzmeisters.
4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern.



Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist möglich. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch E-Mail eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel ein Mal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss dann innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender), dem Schatzmeister sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern). Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands liegt vor, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein müssen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und zwei Beisitzer. Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, berechtigt. Die nach außen wirkende Vertretungsbeschränkung soll im Vereinsregister eingetragen werden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ist aus wichtigem Grund möglich. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die evangelische Jugend Leine-Solling (Kirchenkreisjugenddienst in Einbeck) und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 der Vereinssatzung zu verwenden.